

(2) Der Einzelvertrag ist unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Einzelverträge abzuschließen. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs.

§22

(1) Der Arbeitsvertrag kann befristet bis zur Dauer von 6 Monaten abgeschlossen werden, wenn es wegen der Art der Arbeit oder aus Gründen der Arbeitsorganisation notwendig ist (zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag). In arbeitsrechtlichen Bestimmungen kann festgelegt werden, daß für bestimmte Bereiche oder Personengruppen zeitlich begrenzte Arbeitsverträge für die Dauer von mehr als 6 Monaten abgeschlossen werden können (z. B. Arbeitsverträge mit Kulturschaffenden). Ebenso kann festgelegt werden, daß der Abschluß von zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen bis zu einer Dauer von 2 Wochen nicht der Schriftform bedarf.

(2) Die Dauer ist beim Abschluß des Arbeitsvertrages genau zu bestimmen. In diesem Fall endet der Arbeitsvertrag durch Zeitablauf. Ist die genaue Festlegung der Dauer nicht möglich, kann sie durch den Zweck der vereinbarten Arbeit begrenzt werden. In diesem Fall hat der Betrieb die Beendigung der Arbeit eine Woche vorher schriftlich anzukündigen.

§23

(1) Der Arbeitsvertrag muß den gesetzlichen Bestimmungen und den Rahmenkollektivverträgen entsprechen.

(2) Entspricht der Arbeitsvertrag nicht diesen Bestimmungen (z. B. Beschäftigungsverbot, Berufsausübungsverbot, fehlende Schriftform, fehlende Zustimmung des Sorgeberechtigten) oder schließt der Vertreter eines Betriebes unter Überschreitung der ihm erteilten Befugnisse Arbeitsverträge ab, so sind die Mängel durch die Beteiligten zu beseitigen oder der Arbeitsvertrag ist nach den §§ 31—35 aufzulösen.

Die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

§24

(1) Der Betriebsleiter hat die Arbeit so zu organisieren, daß jeder Werk tätige ständig Arbeitsaufgaben seines im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbereiches erfüllen kann. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Ursachen von Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten aufzudecken und zu beseitigen. Die Übertragung einer Tätigkeit in einem anderen als im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbereich (nachfolgend andere Arbeit genannt) ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen vorübergehend und in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Für Katastrophen- und ähnliche Fälle gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

§25

(1) Im Sinne der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe kann einem Werk tätigen eine andere Arbeit im Betrieb (einschließlich eines anderen Betriebsteiles am selben Ort) oder in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden, wenn das zur Erfüllung wichtiger betrieblicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist.

Die Übertragung einer anderen Arbeit darf in diesen Fällen die Dauer eines Monats im Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Übertragung über einen Monat hinaus ist nur im Einverständnis mit dem Werk tätigen zulässig.

(2) Ist ein Werk tätiger infolge Betriebsstörungen oder Warte- und Stillstandszeiten daran gehindert, in seinem Arbeitsbereich zu arbeiten, so kann ihm eine andere Arbeit im Betrieb übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Arbeit im Betrieb nicht möglich, so kann ihm eine solche auch in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden.

(3) Soll der Werk tätige im Betrieb eine andere Arbeit länger als 14 Tage ununterbrochen ausführen, so bedarf dies der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Übertragung einer anderen Arbeit in einem anderen Betrieb am selben Ort bedarf in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

§26

(1) In gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenkollektivverträgen kann für bestimmte Werk tätige (z. B. in staatlichen Organen, im Verkehrswesen oder bei der Deutschen Post) festgelegt werden, daß ihnen aus dienstlichen Gründen eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten (bei Lehrkräften und Erziehern bis zum Ende des Schuljahres bzw. Lehrjahres) übertragen werden kann.

(2) Die Übertragung einer ununterbrochenen Tätigkeit über 14 Tage hinaus bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(3) Für Richter und Staatsanwälte gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ 27

(1) Die andere Arbeit soll möglichst der Lohngruppe und der Lohnform des Werk tätigen entsprechen.

(2) Wird einem Arbeiter eine höher bewertete andere Arbeit übertragen, so erhält er dafür den Lohn der höheren Lohn- bzw. Gehaltsgruppe.

(3) Bei Übertragung einer niedriger bewerteten anderen Arbeit ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des mit dem Arbeiter vereinbarten Arbeitsbereiches zu berechnen.

(4) Kann der Arbeiter mit seiner Arbeitsleistung seinen Durchschnittsverdienst nicht sofort erreichen, weil die andere Arbeit ein Einarbeiten erfordert, so ist ihm für die Einarbeitungszeit, höchstens bis zu 8 Tagen, ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst zu zahlen.

(5) Wird die andere Arbeit im Zeitlohn bzw. Prämienszeitlohn durchgeführt und ist es dem Arbeiter dadurch nicht möglich, den Durchschnittsverdienst zu erarbeiten, so ist ihm für die gesamte Zeit ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst zu zahlen.

§28

(1) Wird einem Angestellten eine Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe übertragen, so ist ihm für die Dauer dieser Tätigkeit eine Leistungszulage entsprechend seiner Leistung zu zahlen. Das gilt nicht bei Urlaubsvertretungen oder kurzfristigen Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen.